



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis(verwaltung)

7. Ausgabe / Januar 2010

Zunächst wünsche ich allen Lesern von **CBNEWS** ein frohes Neues Jahr. Für 2010 Ihnen allen vor allem Gesundheit, drüber hinaus Glück, Zufriedenheit und Erfolg – beruflich wie privat.

In unserer aktuellen Ausgabe schreibt für uns mein Kooperationspartner, Herr Dipl.-Finanzwirt Ulrich Fremdling. Als Steuerberatungsunternehmen zählt er mit seinen Kollegen für „andere die Erbsen“. Er hat sich aktuell mit dem Thema Umsatzsteuerpflicht für die Zahnarztpraxis beschäftigt – ein aktuelles Thema, das für jede Praxis interessant und wichtig ist – ob mit Eigenlabor oder ohne. Wenn Sie weitergehende Informationen wünschen, schreiben Sie uns – oder wenden Sie sich gleich an Herrn Fremdling (www.rfup.de).

Umsatzsteuer bei zahnärztlicher Tätigkeit

- Die Finanzverwaltung hat einen neuen Erlass bekanntgegeben.

Zahnärzte sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zwar ist die heilberufliche Tätigkeit nach § 4 Nr.14 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit - es gibt aber durchaus Honorarumsätze die Umsatzsteuer auslösen können. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher am **26. Juni 2009** noch einmal zur umsatzsteuerlichen Problematik von Zahnärzten Stellung genommen:

Tätigkeit als Zahnarzt im Sinne von § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG ist die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“. Als Ausübung der Zahnheilkunde ist die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten anzusehen. Ausübung der Zahnheilkunde ist auch der Einsatz einer intraoralen Videokamera eines CEREC-Gerätes für **diagnostische Zwecke**.

Die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen, anderen Waren der Zahnprothetik sowie kieferorthopädischen Apparaten ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, soweit die bezeichneten Gegenstände im Unternehmen des Zahnarztes hergestellt oder

wiederhergestellt werden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Arbeiten vom Zahnarzt selbst oder von angestellten Personen durchgeführt werden. Zur Herstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten gehört auch die Herstellung von Modellen, Biss-schablonen, Bisswällen und Funktionslöffeln. Die Herstellung von Kronen, Veneers oder Einlagefüllungen aus Keramik stellen Zahnprothesen dar, auch wenn sie vom Zahnarzt computergesteuert im sog. CEREC-Verfahren hergestellt werden. Hat der **Zahnarzt** diese Leistungen in seinem Unternehmen erbracht, besteht auch **dann Umsatzsteuerpflicht**, wenn die übrigen Herstellungsarbeiten von anderen Unternehmen (Zahntechniker) durchgeführt werden.

Lassen Zahnärzte Zahnprothesen und andere Waren der Zahnprothetik außerhalb ihres Unternehmens fertigen, stellen jedoch Material, z. B. Gold und Zähne, bei, ist die Beistellung einer Herstellung gleichzusetzen. **Die Lieferung der Zahnprothesen durch den Zahnarzt** ist daher hinsichtlich des **beigestellten Materials steuerpflichtig**.

Die Zahnärzte sind berechtigt, Pauschbeträge oder die tatsächlich entstandenen Kosten gesondert zu berechnen für

1. Abformmaterial zur Herstellung von Kieferabdrücken,
2. Hülsen zum Schutz beschliffener Zähne für die Zeit von der Präparierung der Zähne bis zur Eingliederung der Kronen,
3. nicht individuell hergestellte provisorische Kronen,
4. Material für direkte Unterfütterungen von Zahnprothesen und
5. Versandkosten für die Übersendung von Abdrücken usw. an das zahn-technische Labor.

Die Pauschbeträge oder die berechneten tatsächlichen Kosten gehören zum Entgelt für steuerfreie zahnärztliche Leistungen.

Steuerpflichtig sind jedoch die Lieferungen von im Unternehmen des Zahnarztes **individuell hergestellten provisorischen Kronen und die im Unternehmen des Zahnarztes durchgeführten indirekten Unterfütterungen** von Zahnprothesen.

Als Entgelt für die Lieferung oder Wiederherstellung des Zahnersatzes usw. sind die Material- und zahntechnischen

Laborkosten anzusetzen, die der Zahnarzt nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte neben den Gebühren für seine zahnärztliche Leistung berechnen kann.

Wird der Zahnersatz teils durch einen selbständigen Zahntechniker, teils im Unternehmen des Zahnarztes hergestellt, ist der Zahnarzt nur mit dem auf sein Unternehmen entfallenden Leistungsanteil steuerpflichtig. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Leistungsanteils sind deshalb die Beträge nicht zu berücksichtigen, die der Zahnarzt an den selbständigen Zahntechniker zu zahlen hat.

Die Überlassung von kieferorthopädischen Apparaten (Zahnspangen) und Vorrichtungen, die der Fehlbildung des Kiefers entgegenwirken, ist Teil der steuerfreien Heilbehandlung. Steuerpflichtige Lieferungen von kieferorthopädischen Apparaten können jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen werden, weil Zahnärzte sich das Eigentum daran vorbehalten haben.

Vereinfacht ausgedrückt droht Umsatzsteuer immer dann, wenn "Technikerleistungen" oder nicht-medizinische Leistungen erbracht werden.

Grundsätzlich ist der Zahnarzt mit seinen Umsatzsteuer auslösenden Honoraren aber bis zu € 17.500 p.a. sogenannter Kleinunternehmer, d.h. auch dann fällt keine Steuer an.

Aber keine Angst, selbst wenn die Honorare zur Umsatzsteuer führen. Im Gegenzug kann der Zahnarzt - anteilig - die Umsatzsteuer, die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird (sogenannte Vorsteuer) von der zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen. Da dazu alle Wirtschaftsgüter der Zahnarztpraxis zählen (von der Praxisbestuhlung bis zum Firmen Pkw) kann es durchaus zu einem Überschuss der Vorsteuer über die Umsatzsteuer kommen.

Beispiele / Einzelfälle für umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Verkauf von Zahnbürsten, Verkauf eines Mundschutzes an Sportler, Vorträge, Gutachten, Eigenlabor, Lehrtätigkeit, schriftstellerische Tätigkeit, Zahnschmuck.

Ulrich Fremdling, Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater

CBNEWS 01-2010

CHRISTINE BAUMEISTER

Beratung Training Konzepte